

ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGS- UND SUBMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR HOLZVERKÄUFE DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN AÖR (VZB-VS)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der VZB und der VZB-VS

Die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen (VZB-VS)“ gelten für alle Holzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission) der Bayerischen Staatsforsten (=BaySF). Sie gelten neben den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB)“ und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.

Mit der Abgabe eines Gebots bei einer Versteigerung (mündliches Gebot) oder einer Submission (schriftliches Gebot) erkennt der Bieter sowohl die Geltung der vorliegenden „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen (VZB-VS)“ als auch der „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB)“ in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungs- oder Submissionslokal zur Einsicht aus und können zusätzlich beim Verkaufsleiter schriftlich angefordert werden.

1.2 Terminspezifische Bedingungen

Die Art und die speziellen Bedingungen der Durchführung des Meistgebotstermins werden vom Verkaufsleiter mündlich bei der Eröffnung der Versteigerung und schriftlich in der Verkaufsbekanntmachung der Submission bekannt gegeben. Jeder Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass ihm diese nicht bekannt gewesen seien.

1.3 Nachweis der Zahlungsfähigkeit

Beim öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot kann der Verkaufsleiter den Nachweis der Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung zur Gebotsabgabe verlangen, wenn der Käufer unbekannt ist oder erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

Wird der Nachweis erst bei der Zuschlagserteilung/Annahmeerklärung verlangt, ist die Zahlungsfähigkeit dem Verkaufsleiter nachzuweisen, indem binnen 1 Woche nach Erteilung des Zuschlags/Annahmeerklärung eine schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (Laufzeit mindestens 6 Monate ab Verkaufstag) in Höhe des Gesamtkaufpreises gestellt wird. Eine hinterlegte Bürgschaft berechtigt nicht zu vorzeitiger Holzabfuhr.

Sollte ein Vertragsabschluss, z.B. wegen Nichtstellung bzw. nicht fristgerechter Stellung der verlangten Bürgschaft scheitern, so gilt der Zuschlag als an den Zweitbietenden (Bieter mit dem zweithöchsten Gebot) erteilt. Dies erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung, welche dem Zweitbietenden innerhalb von 10 Tagen nach dem Zuschlag an den Erstbietenden zugeht.

2. VERKAUFSABSCHLUSS

2.1 Gebotsabgabe

Die Gebote sind für jede Losnummer vom Bieter in Euro je Festmeter abzugeben. Bei Submissionen ist das Gebot unterschrieben vom Bieter zu bestätigen. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

2.2 Widerruf von Geboten bei der Submission

Bei Submissionen wird der Widerruf von Geboten nur berücksichtigt, wenn er dem Verkaufsleiter in Schriftform oder als Telefax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3 Gebotsannahme

Der Verkauf kommt bei Meistgebotsvergaben zustande durch die mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Wird hierbei eine Bürgschaft verlangt, ist die Wirksamkeit des Vertrages zudem aufschiebend bedingt auf die Stellung einer rechtswirksamen Bürgschaft.

Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Meistbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht aber nicht.

Bei Zweifeln und Streitigkeiten über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter. Im Falle mehrerer gleich hoher Meistgebote bei einer Submission wird den bei der Angebotseröffnung anwesenden Meistbietenden Gelegenheit gegeben, nachzubieten. Machen diese hiervon keinen Gebrauch, wird – unter Ausschluss des Rechtsweges – durch Los entschieden, wer als Meistbietender gilt.

2.4 Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne der VZB ist bei einer Meistgebotsvergabe der Tag des Zuschlags.

3. BEREITSTELLUNG DES HOLZES

Das Holz wird so verkauft, wie es am Versteigerungs- bzw. Submissionstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt ist. Eine Überweisung nach Zuschlagserteilung erfolgt nicht.

4. GEFAHRENÜBERGANG

Mit dem Zeitpunkt des Zuschlags geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum (insoweit gilt Ziffer 1.5 der VZB).

5. INKRAFTTRETEN

Die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB-VS)“ gelten für alle ab dem 01.07.2011 durchgeführten Versteigerungen und Submissionen.

Regensburg, 01. Juli 2011

gez.
Dr. Freidhager

gez.
Remler